STADT GRÜNSTADT - BEBAUUNGSPLAN
" GEWERBEGEBIET NORD TEIL 2 MIT ÄNDERUNG 5 IN TEIL 1"

FLÄCHEN FÜR ZUGEORDNETE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

gem. § 1a (3) BauGB

M= 1:2000

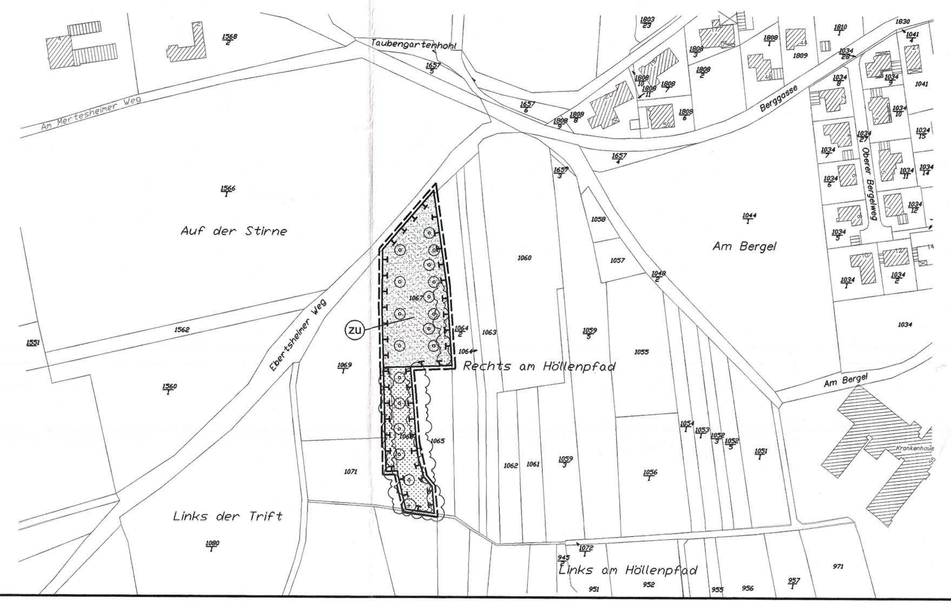

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- ZU Zuordnung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen gem. § 9 (1a) BauGB

Landespflegerische Massnahmen

- Obstbaum (Apfel), bereits gepflanzt
- Wiesenfläche, bereits vorhanden
- Wiesenfläche, noch herzustellen (z.Z. Brache)

Zu erhaltender Bestand

- Laubbaum (Kirsche, ca. 30-40 Jahre)
- Strauchbestand mit Hasel, Holunder und Hartriegel

PLANZEICHEN nach der PlanzV90 vom 18. Dezember 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 15 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GE E Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gem. TF 1.2

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 17 BauNVO)

- II Zahl der Vollgeschoße (Höchstgrenze)
- 0,4 Grundflächenzahl GRZ

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- b besondere Bauweise
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse Höhe der baulichen Anlagen
Grundflächenzahl GRZ	Bauweise

Nutzungsschablone

GE ≤3	II H ≤15,0m
0,8	b

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- F Fussweg
- AW Anliegerweg
- Wirtschaftsweg

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB)

- Versorgungsflächen

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB)

- unterirdisch

9. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15, (6) BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- V3 Versickerungsmulden
- ÖG öffentliche Grünfläche

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

- Fliessgewässer / Graben
- Fliessrichtung

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)
- AF Ausgleichsfläche im Sinne von § 1a (8) BauGB
- ZU Zuordnung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen gem. § 9 (1a) BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchernund sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzen eines Baumes
- Erhaltung von Sträuchern

15. Sonstige Planzeichen

- LR Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke GmbH zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO)
- 5,0 Maßangaben in Meter

16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

- Haupt-/Nebengebäude
- 4053/10 Flurstücksnummern
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG, § 9(1) BauGB i.V.m. §§1-15 BauNVO

1.1 Der in der Planzeichnung als GE bezeichnete Teilbereich ist festgesetzt als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.

1.2 Der in der Planzeichnung als GEE bezeichnete Teilbereich ist festgesetzt als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO. In dem mit GEE bezeichneten Teilbereich sind nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die im Sinne von § 6 (1) BauNVO nicht wesentlich stören, § 1 (4) BauNVO.

1.3 Im festgesetzten Gewerbegebiet GE und GEE sind Vergnügungsstätten im Sinne von von § 8 (3) 2 BauNVO auch als Ausnahme nicht zulässig, § 1 (6) BauNVO). Bordelle und bordellähnliche Betriebe sind auch nicht als Gewerbebetriebe anderer Art im Sinne von § 8 (2) 1 BauNVO zulässig, § 1 (5 und 9) BauNVO.

1.4 Im Baubereichen GE 1 und GEE 3 des festgesetzten Gewerbegebietes sind betriebsbezogene Wohnungen im Sinne von § 8 (3) 1 BauNVO auch als Ausnahme nicht zulässig, § 1 (6) BauNVO).

1.5 Im festgesetzten Gewerbegebiet GE und GEE sind Einzelhandelsbetriebe nur als Ausnahme zulässig, wenn keine innenstadtrelevanten Sortimente angeboten werden.
Als innenstadtrelevante Sortimente im Sinne dieser Vorschrift gelten
** Haushaltsartikel,*
** Drogeriewaren/Kosmetikartikel/Apothekerwaren/Orthopädische Artikel,*
Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel,
** Kunst/Antiquitäten, Baby-/Kinderartikel,*
** Bekleidung/Lederwaren/Schuhe,*
** Unterhaltungselektronik/Computer/HiFi/Elektroartikel, Foto/Optik,*
Einrichtungszubehör/Textilien/Heimtextilien/Bastelartikel/Kunstgewerbe, Musikalienhandel,
Uhren/Schmuck, Spielwaren, Sportartikel, Schnittblumen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, § 9(1) NR 1 BauGB i.V.m. §§16 - 21a BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes *durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe der baulichen Anlagen* bestimmt.

2.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) darf in allen Baubereichen den Wert von 0,8 nicht überschreiten.

2.3 In den *Baubereichen GE 1,GEE 1 und GEE 3* wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt und darf den Wert 2 Vollgeschosse nicht überschreiten.

2.4 Im *Baubereich GEE 2* wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt und darf den Wert 3 Vollgeschosse nicht überschreiten.

2.5 Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt
in den Baubereichen GE 1, GEE 1 und GEE 3 10,00 m
im Baubereich GEE 2 13,00 m.

Als unterer Bezugspunkt für die Höhenangaben gilt der höchste Punkt der an das jeweilige Grundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Verkehrsfläche. Als oberer Bezugspunkt wird der obere Abschluss der Aussenwand bei Gebäuden mit Flachdach bzw. die Oberkante Dachkonstruktion bei geneigten Dachformen festgelegt.

Bei geneigten und gewölbten Dächern kann bei zulässiger 2-geschossiger Bauweise ausnahmsweise eine Firsthöhe bis zu 12 m zugelassen werden.

2.6 Bei Wohn- und Verwaltungsgebäuden darf die Oberkante Kellerdecke nicht mehr als 0,80 m über Straßenhöhe liegen, gemessen in der Mitte des Gebäudes, hin zur Erschließungsstraße.

2.5 Die Werte für die GRZ gelten als Höchstwerte, dabei können die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Vorschriften der LBauO für Rheinland-Pfalz zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

3. BAUWEISE, § 9 (1) NR. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Die Bauweise wird für die festgesetzten Gewerbegebiete GE und GEE als besondere Bauweise *im Sinne der offenen Bauweise festgesetzt.*

3.2 Hierbei sind die Gebäude grundsätzlich mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Ausnahmsweise dürfen die Gebäude auch an eine der seitlichen Grundstücksgrenzen angebaut werden, wenn der betroffene Nachbar zustimmt. Zur anderen seitlichen Grundstücksgrenze ist ein Grenzabstand nach den Vorschriften der LBauO einzuhalten.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE, § 9 (1) Nr.4 BauGB

4.1 Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen richtet sich nach den Vorschriften der LBauO *i.V.m. § 23 BauNVO.*
Vor Garagen ist jeweils ein Stauraum von 5,00 m Tiefe vorzusehen. *Dies gilt nicht für Carports.*

5. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, §9 (1) Nr.11 BauBG

5.1 Die Flächen innerhalb der Sichtwinkel sind von jeder Bebauung freizuhalten, Einfriedungen und Anplanzungen dürfen *0,8 m* Höhe nicht überschreiten.

5.2 Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Bebauung am Schmittengraben ist *an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen* ein öffentlicher, wasserdurchlässig befestigter Fußweg von 1,5 - 2,0 m Breite und einem Mindestabstand von 8 m zum vorhandenen Grabenlauf anzulegen. Der Wegverlauf ist so zu gestalten, dass die vorhandenen Gehölze erhalten werden können.

5.3 Als fußläufige Verbindung der Erschließungsstraßen zu dem Fußweg dienen ebenfalls wasserdurchlässig befestigte Stichwege der gleichen Breite.

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN; § 9 (1) Nr.25A UND B BauGB

6.1 Für sämtliche Baum- und Strauchpflanzungen im Planungsgebiet sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z.B. die unter in nachfolgender Liste aufgeführten Arten.

Es können verwandte Arten und Sorten sowie Obststräucher verwendet werden:

Bäume 1. Ordnung (Wuchshöhe > 15 m)

Acer platanoides Spitz-Ahorn	Tilia cordata Winter-Linde
Quercus robur (V) Stiel-Eiche	Fraxinus excelsior (V) Gemeine Esche
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn	Tilia platyphyllos Sommer-Linde
Salix alba (V) Silber-Weide	Juglans regia (V) Walnuß
Betula pendula Sand-Birke	Ulmus laevis Flatterulme
Populus tremula (V) Espe (Zitterpappel)	

Bäume 2. Ordnung (Wuchshöhe < 15 m)

Acer campestre Feld-Ahorn	Sorbus aria (V) Mehlbeere
Prunus padus (V) Trauben-Kirsche	Prunus avium Vogel-Kirsche
Carpinus betulus (V) Hainbuche	Sorbus aucuparia Eberesche
Pyrus communis Wild-Birne	Prunus domestica Zwetschge
Malus sylvestris Wild-Apfel	

Heimische Sträucher

Acer campestre Feld-Ahorn	Crataegus monogyna Eingriffl. Weißdorn
Lonicera xylosteum Heckenkirsche	Salix caprea (V) Salweide
Cornus mas (V) Kornelkirsche	Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Rosa spec. Wildrosen	Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Cornus sanguinea Roter Hartriegel	Frangula alnus (V) Faulbaum
Salix aereas (V) Grauweide	Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Corylus avellana (V) Haselnuß	Ligustrum vulgare Liguster
Salix aurita (V) Ohrchenweide	Viburnum opulus (V) Wasserschneeball

Kletterpflanzen

Clematis vitalba (*) Waldrebe
Lonicera caprifolium (*) Jeilängerjelieber
Hedera helix Efeu
Parthenocissus tricusp. Wilder Wein

(V) Standort an / in Versickerungsflächen möglich
(*) Kletterhilfe erforderlich
Qualitäts- und Größenmerkmale Bäume 3 x v. (m.B.) StU 16/18 cm
Obstbäume 3 x v. StU 12/14 cm
Sträucher 2 x v. mind. H = 60/100 cm

Für alle Baumstandorte ist die Baumscheibe als mindestens 2 x 2 m große, offene, bewässerungs- und belüftungsfähige Bodenfläche zu herzustellen.

Die anzulegenden Baum- und Strauchpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch einheimische und standortgerechte Gehölze in der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen.

Die Bepflanzung auf den Grundstücken ist spätestens im ersten Jahr nach Errichtung der Baukörper herzustellen.

6.2 Je angefangene 500 m2 überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (HSt., 3xv., StU 16/18) zu pflanzen.
Für die entlang der Erschließungsstraßen zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte sind heimische Laubbäume 1. oder 2. Ordnung (HSt., 3xv., StU 16/18) zu verwenden. Die Baumstandorte können bis zu 5 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten variieren.

6.3 Zusammenhängende Wandflächen, d.h. Wandabschnitte ohne Fenster- und Türöffnungen, von mehr als 30 m² sind flächig mit rankenden oder kletternden Pflanzen zu begrünen.

6.4 Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15 ab 100 m² Dachfläche sind, mit Ausnahme transparenter Flächen, dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine mindestens 10 cm starke durchwurzelbare Schicht vorzusehen. Es sind heimische Pflanzengesellschaften zu verwenden, z.B. Sedum-Gras-Kraut-Begrünung.
Ausnahmsweise kann auf die Dachbegrünung verzichtet werden, wenn entsprechende Flächengrößen der befestigten Flächen auf dem Grundstück mit zusätzlichen Bäumen überstellt werden (ein zusätzlicher Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (Hst., 3xv, StU16/18) je 50 m2 befestigte Fläche).

6.5 PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke o.ä.
Je 4 Stellplätze sind mit einem Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (HSt., 3xv., StU 16/18) zu überstellen. Diese Bäume sind zuzüglich Punkt 6.2 zu pflanzen.
Stellplatzanlagen sind durch mindestens 2 m breite Pflanzstreifen zu gliedern.

7. ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, § 9 (1) Nr.25 A BauGB

7.1 Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Vor Baubeginn sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18 9 20 und RAS LP 4 zu treffen.

Die zeichnerisch festgesetzten Gehölzflächen sind zu erhalten. Vor Baubeginn sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18 9 20 und RAS LP 4 zu treffen.

8. FLÄCHEN FÜR DIE RÜCHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER; §9 (1) Nr. 14 BauGB

8.1 Das von den Dachflächen der Gebäude abfließende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird, dem städtischen Regenwasserkanal im öffentlichen Straßenraum zuzuführen und in die zentralen Regenwasserückhalte- und Versickerungsmulden am Schmittengraben und der Ausgleichsfläche einzuleiten.

Hierzu sind nach Maßgabe der Bestimmung Nr. 9 entsprechende Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser anzulegen. Der Überlauf der Mulden ist an den Schmittengraben anzuschließen.

9. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, §9 (1) Nr. 20 BauGB

9.1 Der entlang des Bachlaufes (Schmittengraben) als öffentliche Grünfläche gekennzeichnete Bereich dient der natürlichen Entwicklung des Gewässerbiotopes. Die Gewässersohle ist zu diesem Zweck durch schonende Maßnahmen anzuheben. Eingriffe in die natürliche Sukcessionsdynamik wie künstliche Veränderungen des Böschungsprofiles oder das Anlegen von Stegen und Brücken sind zu unterlassen. Die Gewässerunterhaltung beschränkt sich in diesem Bereich auf das Entfernen von Unrat und Maßnahmen, die den verzögerten Abfluss des Wassers gewährleisten.

9.2 Die in der Planzeichnung mit AF bezeichnete Ausgleichsfläche ist als extensiv genutzte Wiesenfläche mit Baumreihen, Einzelbäumen oder Baumgruppen und vereinzelten Gehölzpflanzungen gem. Pflanzliste anzulegen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Dabei sind mind. 20 Obstbäume anzupflanzen. (Hochstamm, StU 12/14)

Zusätzlich werden gem. Planzeichnung Rückhalte- und Versickerungsmulden für Niederschlagswasser angelegt. Die Muldenflächen sind als Wiesen unterschiedlicher Standorte (frisch bis trocken sowie wechselfeucht/wechselnass bis wechselfrocken) anzulegen und extensiv zu unterhalten (empfohlen wird eine ein- bis zweimalige Mahd/Jahr). Anzustreben sind insbesondere folgende Wiesentypen: Halbruderale Halbtrockenrasen, typische Glatthaferwiese, wechselfeuchte Glatthaferwiese bzw.Knickmistraufgras-Flutrasen. Die Entwicklung der Wiesen soll durch eine Erstsinsaat gefördert werden.

9.3 Die Maßnahmen im Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche (AF) dienen dem Ausgleich der durch die vorgesehene Bebauung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne von § 1a BauGB. Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich werden den Baugrundstücken in den Baubereichen *GE 1 und GEE 3* zugeordnet. § 9 (1a) BauGB.

9.4 Zudem hat die Stadt Grünstadt bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes im Bereich der stadteigenen Grundstücke Flst. Nrn. 1066 und 1067 auf 5.370 m² extensive Wiesenflächen mit Obstbaumpflanzungen angelegt und diese Maßnahme dem Öko-Konto gutgeschrieben.
Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich auf sonstigen von der Gemeinde bereitgestellten Flächen werden ebenfals den Baugrundstücken in den Baubereichen *GE 1 und GEE 3* zugeordnet, § 9 (1a) BauGB.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN, §88 LBauO

10. WERBEANLAGEN, § 88 (1) 1 LBauO)

10.1 Das Aufstellen und Anbringen von großflächigen Werbeanlagen jeglicher Art ist unzulässig außer zur Eigenwerbung am Ort der Leistung.

11. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN, § 88 (1) 3 LBauO

11.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten, oder als notwendige Stellplatzflächen benötigt werden.

11.2 Bauliche Einfriedungen sind nur in durchbrochener Form als transparente Holzzäune, Drahtgeflechtzäune, Stahlmattenzäune o.ä. zulässig.
Grundstückseinfriedungen aus reihigen Anpflanzungen von Koniferen(Lebensbaum, Fichte, Tanne) sind unzulässig.

11.3 Abweichend von Bestimmung 11.2 sind Lagerplätze zur optischen Abschirmung durch eine Eingrünung oder einen wirksamen Sichtschutz dem Einblick vom öffentlichen Straßenraum zu entziehen.

Hinweise

a. Im Baugebiet ist mit hohen bzw. wechselnden Grundwasserständen zu rechnen. Im Zusammenhang mit der Planung der Bauvorhaben wird die Anfertigung von grundstücksbezogenen Baugrund-/Gründungsgutachten empfohlen. Bei der Unterkellerung von Gebäuden sollte der mögliche Grundwasseranstieg beachtet und entsprechende baukonstruktive Maßnahmen gegen eindringendes Grundwasser vorgesehen werden (Weiße Wanne o.ä.).

Die Realisierung der grünordnerischen Festsetzungen ist im Bauantrag mit einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

- Auf beanspruchten offenen Standorten soll die Mutterbodenschicht gesondert abgeschoben, fachgerecht und schadlos gelagert und in der nähenen Umgebung des Eingriffs einer Wiederverwendung zugeführt werden.
- Enstandene Beeinträchtigen durch Verdichtung und ggf. Verunreinigungen offener Böden sollen fachgerecht behoben werden (Tiefenlockerung, Abräumen von Baustoffresten, ggf. Bodenaustausch).
-Die für öffentliche Grünflächen vorgesehenen Bereiche sollen während der Bauzeit vor jedweder zwischenzeitlichen Nutzung als Wege- oder Lagerflächen etc. wirksam gesichert werden.
- Während der Bauzeit

- Bei den Gehölzpflanzungen sind die geltenden Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrecht Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S.132),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303)

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1950)

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	10.12.2002
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	19.11.2004
3.	Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	29.11.2004 31.12.2004
4.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB	15.09.2004 31.12.2004
5.	Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	07.06.2005
6.	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	07.06.2005
7.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17.06.2005
8.	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	21.06.2005
9.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1. Auslegung 2. Auslegung von: 27.06.2005 —— bis: 29.07.2005 ——
10.	Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	04.10.2005
11.	Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	---
12.	Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB	04.10.2005

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung, wird hiemit ausgefertigt.
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Grünstadt, den 02.06.2006

Der Bürgermeister: ____

14. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB 23.06.2006

15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB

Grünstadt, den 23.06.2006

Der Bürgermeister: ____

ÜBERSICHTSPLAN

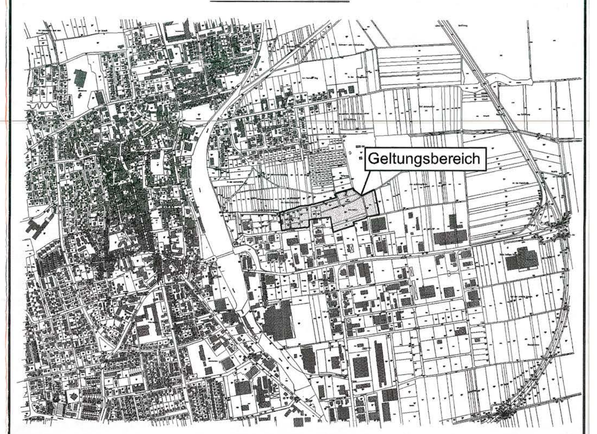

1. AUSFERTIGUNG

STADT GRÜNSTADT

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET NORD TEIL 2
MIT ÄNDERUNG 5 IN TEIL 1

GEZEICHNET:	GEPRÜFT:	MASSTAB:	INKRAFT:
Strauss 06/06	Theobald 06/06	1:1000	